

Hauptsatzung der Stadt Koblenz

Aufgrund der §§ 18 Abs. 5, 24, 25 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden vom 01. März 1974 (GVBl. S. 105), des § 11 des Landesgesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfe vom 27. Juli 1974 (GVBl. S. 265) sowie des § 2 der Dritten Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfe vom 23. Dezember 1975 (GVBl. S. 23/1976), jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12. Juni 1974 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1¹

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Koblenz erfolgen durch Veröffentlichung ihres vollen Wortlautes in einer Zeitung.
Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

Die Vorschriften dieser Satzung finden keine Anwendung auf die Bekanntgabe nach § 133 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253).

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen werden abweichend von Abs. 1 in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt.
- (3) Ist durch eine Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben und enthält die Rechtsvorschrift keine besonderen Vorschriften, sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in einer Zeitung bekanntzugeben.

Die Auslegungsfrist beträgt, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, 7 volle Werktage.

Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (4) In Ortsbezirken unter 3.000 Einwohnern werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates durch Aushang an den nachstehend genannten Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht.

¹ geändert durch Satzung vom 19.07.1977, 15.12.1987, 10.06.2006, 16.02.2010 und 12.02.2016

	Einwohner <u>01.01.1974</u>	Bekanntmachungskasten
Arzheim	2.356	a) Hinterdorfstraße 2
Bubenheim	982	b) In der Strenge Weißenthurmer Straße 5
Kesselheim	2.290	Kurfürst-Schönborn-Straße 55
Lay	1.595	Hirtenstraße 29
Stolzenfels	814	Rhenser Straße 54

Die Bekanntmachung darf frühestens am Tage nach der Sitzung von der Bekanntmachungstafel abgenommen werden.

Auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

- (5) Können wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in den Abs.1 bis 4 vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen nicht angewandt werden, erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.

Die vorgeschriebene Bekanntmachungsform ist nach Beseitigung des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

- (6) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung vollzogen.

Bei den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Auslegungsfrist endet.

In den Fällen des Abs. 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des 1. vollen Tages des Aushanges vollzogen.

§ 2²

Hauptamtliche Beigeordnete und Geschäftsbereiche

Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Koblenz, außer der Stelle des Oberbürgermeisters, wird auf 3 festgesetzt. Die Zahl der Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung Koblenz beträgt 4.

§ 2 a³

Bei der Stadt Koblenz wird ein Ältestenrat gebildet. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.

² geändert durch Satzung vom 05.09.1994, 27.11.1995

³ geändert durch Satzung vom 28.05.1999

§ 3⁴

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Ratsmitglieder

Als Ersatz der mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen und der notwendigen Auslagen erhalten die Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern (§ 4) gewährt.

Der monatliche Grundbetrag beläuft sich auf 300,00 EUR. Der Grundbetrag wird entsprechend den zukünftigen Änderungen der Kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) angepasst.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre vermehrten Aufgaben neben ihrer Aufwandsentschädigung als Ratsmitglied eine zusätzliche Abgeltung von 300,00 EUR. Diese wird entsprechend den zukünftigen Änderungen der Kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) angepasst.

Für den stellvertretenden Fraktionsvorsitz werden 50 % der Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitz gezahlt.

Nimmt ein Ratsmitglied ohne triftigen Grund über einen längeren Zeitraum an den Ratssitzungen nicht teil oder liegt ein Ausschluss aus dem Stadtrat von mehreren Sitzungen aufgrund der Ordnungsgewalt vor, ist die Aufwandsentschädigung zu kürzen. Über den Umfang der Kürzung entscheidet der Ältestenrat.

§ 4⁵

Auslagenersatz für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Ortsbeirats-, Fraktions- sowie Seniorenbeiratssitzungen und Sitzungen des Beirats für Migration und Integration"

- (1) Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Ratssitzungen ebenso wie die Mitglieder von Ausschüssen, Ortsbeiräten, Fraktionen sowie des Seniorenbeirates und des Beirates für Migration und Integration als Ersatz für die mit der Wahrnehmung ihres Mandates verbundenen baren Auslagen und des Verdienstaufalles (§ 18 Abs. 4 GemO) eine Entschädigung von 30,00 EUR pro Sitzung, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes festlegen. Die gleiche Regelung besteht auch bei Ausschüssen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen gebildet werden, wenn deren Mitglieder eine Entschädigung von anderer Seite nicht erhalten.
- (2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen.

⁴ geändert durch Satzungen vom 27.12.1979, 24.01.1985, 28.01.1991, 25.03.1993, 25.06.2001, 15.07.2009, 05.07.2019

⁵ geändert durch Satzungen vom 18.01.1990, 28.01.1991, 05.09.1994, 20.06.1996, 23.06.1997, 22.12.1997, 25.06.2001, 29.09.2006, 15.07.2009, 05.07.2019

- (3) Der jeweilige Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 300,00 EUR. Diese wird entsprechend den zukünftigen Änderungen der Kommunalen Entschädigungsverordnung (KomAEVO) angepasst.

Für den Vorsitzenden des Beirates für Migration und Integration wird darüber hinaus kein Sitzungsgeld gezahlt.

Der stv. Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält im Vertretungsfall pro Sitzung des Gremiums eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung.

§ 4 a ⁶

Aufwandsentschädigung für den Vorsitz im Seniorenbeirat, den/die Behindertenbeauftragte und den/die Queerbeauftragte

Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates sowie der /die Behindertenbeauftragte und der/die Queerbeauftragte erhalten als Ersatz der mit dem jeweiligen Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen und der notwendigen baren Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der gem. § 3 dieser Satzung festgelegten Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

§ 5

Lohnausfall

Entstehender Lohnausfall wird gegen Nachweis erstattet.

§ 5 a ⁷

Nachteilsausgleich

Personen, die einen Verdienst- oder Lohnausfall nicht geltend machen können und kein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Nachteilsausgleich erhalten.

Dieser wird auf Antrag des Betroffenen gewährt und beträgt 25,00 EUR.

§ 6 ⁸

Auszahlung

⁶ geändert durch Satzung vom 23.06.1997, 22.12.1997, 25.06.2001, 14.09.2020

⁷ geändert durch Satzung vom 05.09.1994, 19.07.1977, 26.09.1978, 24.01.1985, 15.12.1987 und 25.06.2001

⁸ geändert durch Satzungen vom 19.07.1977, 24.01.1985 und 15.07.2009

Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Sitzungsgelder werden nach den jeweiligen Sitzungen gezahlt. Lohnausfall sowie Nachteilsausgleich werden monatlich nachträglich erstattet.

§ 7⁹

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

- (1) Der Stadtfeuerwehrobmann erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung seines Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 EUR.
- (2) Die Zugführer der Freiwilligen Feuerwehreinheiten und die Führer mit Aufgaben, die denen eines Zugführers vergleichbar sind, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 31,00 EUR.
- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehreinheiten erhalten zur pauschalen Abgeltung der ihnen durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes erwachsenen notwendigen baren Auslagen 26,00 EUR jährlich.
Nachgewiesene notwendige bare Auslagen, die diesen Betrag übersteigen, werden im Einzelfall ersetzt. Entstehender Verdienstaufschlag wird gegen Nachweis ersetzt.
- (4) Die Zahlungen nach den Abs. 1 und 2 sind monatlich im Voraus zu bewirken; die pauschalen Leistungen nach Abs. 3 sind im letzten Quartal eines jeden Jahres für das laufende Jahr zu bewirken.

§ 8¹⁰

Entschädigung für das Amt des Patientenfürsprechers

- (1) Die Patientenfürsprecher erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnis eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz).
- (2) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages nach dem Absatz 3 gewährt.
Die §§ 9 (Anspruch auf Aufwandsentschädigung), 10 (Ruhe der Aufwandsentschädigung) und 17 (prozentuale Angleichung an die Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete) der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Gemeindeverbänden gelten entsprechend.
- (3) Die Entschädigung beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47,00 EUR; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 Betten erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 EUR. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist die

⁹ geändert durch Satzungen vom 19.07.1977, 26.09.1978, 24.01.1985, 15.12.1987 und 25.06.2001

¹⁰ geändert durch Satzung vom 07.06.1988 und 25.06.2001

Zahl der nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes geförderten Betten zugrunde zu legen.

§ 9¹¹

Bildung von Ortsbeiräten

Die in den Stadtteilen

Koblenz-Arenberg/Immendorf
Koblenz-Arzheim
Koblenz-Bubenheim
Koblenz-Güls
Koblenz-Kesselheim
Koblenz-Lay
Koblenz-Rübenach
Koblenz-Stolzenfels

gebildeten Ortsbezirke bestehen aufgrund des § 74 Abs. 1 GemO fort.

Die Abgrenzungen der Ortsbezirke bestimmen sich nach den Grenzlinien in den Karten (Maßstab 1:5000), die dieser Satzung als Anlagen 1 – 8 beigelegt sind.

§ 10¹²

Ortsbeirat

Es wird für jeden der folgenden Ortsbezirke ein Ortsbeirat gewählt:

Koblenz-Arenberg/Immendorf	11 Mitglieder
Koblenz-Arzheim	9 Mitglieder
Koblenz-Bubenheim	7 Mitglieder
Koblenz-Güls	11 Mitglieder
Koblenz-Kesselheim	7 Mitglieder
Koblenz-Lay	7 Mitglieder
Koblenz-Rübenach	9 Mitglieder
Koblenz-Stolzenfels	5 Mitglieder

Den Vorsitz im Ortsbeirat führt der Ortsvorsteher oder in der festgelegten Reihenfolge einer seiner Vertreter.

Der Oberbürgermeister und die zuständigen Beigeordneten können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

¹¹ geändert durch Satzung vom 10.06.2006

¹² geändert durch Satzung vom 06.05.1975 und 28.05.1999

Die Aufgaben des Ortsbeirates ergeben sich aus § 75 GemO.

Die Mitgliedschaft im Ortsbeirat erlischt

- 1) bei Wegzug aus dem Ortsbezirk,
- 2) bei Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
- 3) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 der GemO (Ausschluss aus dem Stadtrat).

§ 11¹³

Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. § 14 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in Höhe von 40 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der KomAEVO erhalten würde.

§ 12¹⁴

Delegation von Befugnissen des Stadtrates auf Ausschüsse

Die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten wird gemäß § 32 Abs. 3 GemO übertragen:

1. a) die Verfügung über Gemeindevermögen - Ankauf, Verkauf, Tausch, soweit im Einzelfall der Grundstückswert (An- oder Verkaufspreis, mindestens der Einheitswert) 120.000,00 EUR nicht übersteigt,
1. b) die Verpachtung von Grundstücken, sofern damit besondere Rechte verbunden sind (Ankaufsrechte, Verkaufsrechte) sowie die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall der Grundstückswert 120.000,00 EUR nicht übersteigt,

dem Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung;
2. die Entscheidung über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen nach Maßgabe der vom Stadtrat beschlossenen Richtlinien zur Förderung von Wohnungsbauten und zur Wohnraumbeschaffung für städtische Bedienstete der Haupt- und Finanzausschuss.

¹³ geändert durch Satzung vom 06.05.1975, 28.05.1999 und 25.06.2001

¹⁴ geändert durch Satzung vom 18.01.1990, 16.02.1995, 25.06.2001 und 09.02.2007

§ 12 a¹⁵

Delegation von Befugnissen des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten wird gem. § 32 i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO auf den Oberbürgermeister übertragen:

1. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 50.000 Euro im Einzelfall,
2. die Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen bis 50.000 Euro im Einzelfall in das folgende Haushaltsjahr,
3. die Aufstellung und Festlegung von Richtlinien und sonstigen gesetzlich zugelassenen Regelungen für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen.
4. die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 13

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 28. Oktober 1970 i. d. F. vom 19. April 1973 außer Kraft.

Koblenz, den 05. Juli 1974

Stadtverwaltung Koblenz

H ö r t e r

Oberbürgermeister

¹⁵ geändert durch Satzung vom 16.02.1995, 25.06.2001, 15.07.2009, 19.07.2010, 05.07.2019